



**ALLGEMEINE VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR
UNTERNEHMEN**
vom 02. Mai 2016

**1. GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN VERKAUFS-UND
LIEFERBEDINGUNGEN**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Unternehmen (im Folgenden „**AVLB**“) gelten für alle zwischen Alufлам Extrusion sp. z o.o. und Unternehmen geschlossenen Verträge (im Folgenden „**Verträge**“ und jeder einzelne „**Vertrag**“) mit Wirkung vom 01.10.2016 im Sinne des Artikels 43¹ des Gesetzes Bürgerliches Gesetzbuch vom 23. April 1964 [Gesetzblatt 2016, Pos. 380 mit Änderungen] („**KÄUFER**“ und jeder einzelne „**KÄUFER**“) über den Verkauf oder die Lieferung von Waren („**Waren**“).
2. ALUFLAM und KÄUFER sind weiter als „**Vertragsparteien**“ genannt.
3. Alle zusätzlichen und widersprüchlichen Bedingungen, die in irgendwelchen Unterlagen oder durch den KÄUFER erstellten Unterlagen enthalten sind, finden keine Anwendung für Verträge, es sei denn, dass ALUFLAM etwas anderes in der schriftlichen oder elektronischen Form (E-Mail) entscheidet.
4. AVLB bilden den wesentlichen Teil allen zwischen den KÄUFER und ALUFLAM geschlossenen Verträge.
5. KÄUFER ist verpflichtet, sich mit den Bestimmungen der vorliegenden AVLB vor der endgültigen Vereinbarung allen wesentlichen Vertragsbedingungen vertraut zu machen, spätestens aber bei der Unterzeichnung des Vertrags (sofern dieser in schriftlicher Form erstellt wurde) oder bei der Bestellung.
6. Die Berufung des KÄUFERS auf die Unkenntnis der vorliegenden AVLB nach der Unterzeichnung des Vertrags, der in der Bestellung enthaltenen entsprechenden Erklärung oder der anderen Auftragsbestätigungen ist unzulässig.
7. AVLB sind auf der Webseite unter www.aluflamextrusion.com und im Firmensitz ALUFLAM, ul. Podlesna 33, 05-123 Chotomów verfügbar.
8. Wenn der KÄUFER in ständigen Handelsbeziehungen mit ALUFLAM bleibt, gilt die Annahme der AVLB bei einem Vertrag auch für die Annahme der AVLB bei allen anderen Verträgen zwischen Vertragsparteien, sofern der KÄUFER keinen deutlichen Widerspruch eingelegt hat.

2. VERTRAG

1. Die Angebote ALUFLAM unterliegen der Annahme durch den KÄUFER nicht durch ALUFLAM im Angebot angegebenen Termin oder wenn der Termin nicht existiert, innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Abgabetermin. Nach dem Ablauf der Angebotsannahme läuft das Angebot aus.
2. Die Bedingung für den Vertragsabschluss ist die schriftliche Bestellung des KÄUFERS oder die schriftliche oder per E-Mail geschickte Auftragsbestätigung durch ALUFLAM („**Bestellung**“).
3. Der KÄUFER kann das Angebot nur ohne Vorbehalte annehmen, es sei denn im Angebot steht etwas anderes. Die Auftragsbestätigung durch KÄUFER in schriftlicher oder elektronischer (Scan) Form ist im jeden Fall erforderlich.
4. Als richtig aufgegeben Bestellung gilt eine Bestellung, die in schriftlicher Form per Post, E-Mail oder Kurier geschickt ist. Die Bedingung für die Angebotsgültigkeit ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch ALUFLAM.
5. Der KÄUFER ist verpflichtet, die folgenden beglaubigten Unterlagen und Informationen zur Bestellung hinzuzufügen: - juristische Person: aktuelle Kopie aus dem Gerichtsregister, Bescheinigung der Steuer- und Identifikationsnummer und Statistische Nummer REGON, - Personengesellschaften des Handelsgesellschaftengesetzbuches: aktuelle Kopie aus dem Landesgerichtsregister, Bescheinigung der Steuer- und Identifikationsnummer und Statistische Nummer REGON, - Gesellschaft bürgerlichen Rechts: aktuelle Kopien aus dem Gewereregister jedes Geschäftspartners, Bescheinigung der Steuer- und Identifikationsnummer und Statistische Nummer REGON, - natürliche Person, die ein Unternehmen betreibt: aktuelle Kopie aus dem Gewereregister, Bescheinigung der Steuer- und Identifikationsnummer und Statistische Nummer REGON.
6. ALUFLAM nimmt die Bestellungen für die Waren von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr an. Die eingegangenen Bestellungen nach 12:00 Uhr sind als die Bestellungen für den nächsten Arbeitstag betrachtet (die Arbeitstage gemäß den Rechtsvorschriften).
7. Die Stornierung oder Einführung der Änderungen in der Bestellung kann einschließlich am Tag des Bestelleingangs bis 12:00 Uhr oder bei Bestelleingang nach 12:00 Uhr bis 08:00 des folgenden Tages erfolgen.
8. Der Vertragsabschluss beginnt mit der schriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Bestätigung der Bestellsannahme durch ALUFLAM („**Auftragsbestätigung**“).
9. Die Informationen, Werbungen und anderen Anzeigen über die Waren aus dem Angebot ALUFLAM dienen einschließlich Informationszwecken und bilden kein Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3. PREISE-UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die in der Preisliste angegebenen Preise ALUFLAM sind bis der Veröffentlichung der neuen Preisliste verbindlich. Für die in der Preisliste angegebenen Preise sind die Mehrwertsteuer in der geltenden Höhe hinzuzurechnen.
2. ALUFLAM behält sich vor, dass die in den Preislisten angegebenen Preise für den Großhandelsverkauf bestimmt sind. Bei keinem Großhandelsverkauf, der unter anderem die Notwendigkeit des Auspackens von Sammelverpackungen verursacht, können die in den Preislisten angegebenen Preise über die Bearbeitungskosten vergrößern. Die Bearbeitungskosten sind individuell, abhängig von dem Bestellbetrag bestimmt.
3. Der Preis und entsprechend die zustehende Bezahlung für ALUFLAM gemäß dem Vertrag (im Folgenden „**Preis**“) ist jeweils im Angebot oder bei Auftragsbestätigung bestimmt.
4. Die angegebenen Preise im irgendwelchen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag sind in Zloty, es sei denn, dass ALUFLAM und KÄUFER schriftlich etwas anderes beschließen.
5. Die Preise enthalten keine Steuer, Gebühr und andere öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten, die derzeit oder künftig zustehend werden (netto). Die Steuer, Gebühren und anderen öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten werden durch ALUFLAM im Preis einkalkuliert, wenn ALUFLAM rechtmäßig zu ihrer Bezahlung oder ihren Abruf verpflichtet und berechtigt ist und der KÄUFER zur ihren Bezahlung inkl. Preis verpflichtet wird. Wenn der KÄUFER Nichtansässiger ist, im Sinne des Gesetzes Devisenrecht vom 27. Juli 2002 [Gesetzblatt 2012, Pos. 826 mit Änderungen] werden die Zahlungen zwischen ALUFLAM und KÄUFER in EUR oder USD vereinbart.
6. Wenn nach dem Vertragsabschluss die folgenden Umstände für die Preiserhöhung entstehen:
 - a) 3M LME Aluminium - Durchschnitt der 3 Monate für Einkauf von Aluminium lt. London Stock Exchange,
 - b) Wechselkursänderungen (USD, EUR),
 - c) Außergewöhnliche Änderung von Marktbedingungen („**Preiselemente**“) hat ALUFLAM Anspruch auf die proportionale, einseitige Preiserhöhung nicht später als bis zum Tag der Bestellausführung. Der Anspruch gilt ab der schriftlichen oder per E-Mail geschickten Information an KÄUFER über die Preiserhöhung inkl. Benennung des Preiselementes, das die Preiserhöhung begründet. Die Preiserhöhung darf nicht höher sein als die tatsächliche Erhöhung der Preiselemente.
7. KÄUFER ist für die Zahlung des über die Steuer, Gebühren und anderen öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten erhöhten Preises im Zahaltermin aus der Rechnung ALUFLAM verpflichtet. Der Zahltag ist das Datum des Betragseingangs auf das Konto ALUFLAM.
8. Wenn die Lieferungen gemäß dem Vertrag als Teillieferungen stattfinden, ist die jede Teillieferung separat berechnet. Die Zahlung erfolgt gemäß dem Zahaltermin aus jeder Rechnung.
9. Der Skontoabzug wegen der früheren Zahlung ist unzulässig.
10. Nach der Überschreitung des Zahlermins durch KÄUFER berechnet ALUFLAM die Zinsen in Höhe von gesetzlichen Zinsen für die Verspätung beim Handelsgeschäft. Jede Zahlung wird zuerst für die nachstehenden Zinsens abgerechnet.
11. ALUFLAM behält sich das Recht auf die Lieferung von Waren mit Toleranz (Gewicht) +/- 10% in Bezug auf die Menge (Gewicht) der Ware vor, die in der Bestätigung angegeben ist. Der Vertrag ist richtig ausgeführt und der KÄUFER hat Pflicht, die Ware anzunehmen, wenn sich die Menge (Gewicht) innerhalb der angegebenen Toleranzgrenzen befindet. Wenn sich die Menge (Gewicht) von der Menge (Gewicht) unterscheidet, die in der Bestätigung angegeben ist, hat der KÄUFER Pflicht, den Preis proportional zu der tatsächlichen Menge (Gewicht) der gelieferten Ware zu zahlen.
12. Die Meldung der Reklamation oder der anderen Ansprüche auf die Ausführung des Vertrags durch KÄUFER, welchen die Rechnung betrifft, hält den Zahaltermin für die Rechnung nicht zurück und befreit den KÄUFER nicht von der Zahlungspflicht.
13. Sofern die Vertragsparteien schriftlich nichts anderes vereinbaren, besteht keine Möglichkeit für den Abzug der Gläubigeransprüche aus dem Vertrag mit den Gläubigeransprüchen ALUFLAM und mit den anderen Gläubigeransprüchen, welche die Vertragsparteien miteinander haben, auch gemäß Artikel 498 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
14. Wenn der KÄUFER die irgendwelchen Verpflichtungen im Bereich der Bezahlung von irgendwelchen Gebühren oder ausstehenden Beträgen für ALUFLAM oder den Vertrag oder anderen mit ALUFLAM abgeschlossenen Verträge verletzt, ist ALUFLAM für die Stornierung des Vertrags insbesondere für die Einstellung der Lieferungen berechtigt, bis alle ausstehenden Zahlungen oder entsprechend gehörige Ausführung der anderen Verpflichtungen durch KÄUFER erledigt werden. Die oben genannten Rechte bilden die zusätzliche Berechtigung für ALUFLAM, ersetzen keine andere Rechte und zur Verfügung stehende Mittel gemäß dem Vertrag oder Rechtsvorschriften.
15. Auf der Grundlage von Artikel 589 des Bürgerlichen Gesetzbuches geht das Eigentumsrecht auf den KÄUFER mit der kompletten Zahlung über (inklusive Steuer und andere Gebühr und ausstehende Beträge, die im Punkt 3 Absatz 5 AVLB genannt sind).

4. RÜCKTRITT VON EINEM VERTRAG DURCH KÄUFER (STORNIERUNG DER BESTELLUNG)

1. Bei Rücktritt von einem Vertrag (Stornierung der Bestellung) durch KÄUFER nach dem Vertragsabschluss ist der KÄUFER verpflichtet, alle durch ALUFLAM getragenen Kosten aufgrund der Bestellungsabwicklung zurückzahlen und zugunsten ALUFLAM proportional zum realisierten Vertragsteil den Betrag und darüber hinaus die Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bruttopreises zu zahlen.

5. RÜCKTRITT VON EINEM VERTRAG DURCH ALUFLAM | KÜNDIGUNG EINES VERTRAGS

1. Bei:
 - a) der Kostenerhöhung der Vertragsabwicklung um mehr als 10% aus von ALUFLAM nicht zu vertretenden Gründen oder
 - b) der Nichtausführung des Vertrags als Ganzes oder zum Teil aus von ALUFLAM nicht zu vertretenden Gründen, oder
 - c) der Verletzung der irgendwelchen Vertragsbeschlüsse durch KÄUFER hat ALUFLAM Recht auf den Rücktritt von dem Vertrag im Ganzes oder teilweise innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Entscheidung über den Rücktritt wegen Umstände und der KÄUFER hat keinen Anspruch darauf.
3. Der Rücktritt nimmt Einfluss auf die Zukunft, unter Vorbehalt, dass der KÄUFER für sofortige Erstattung aller Kosten und Ausgaben verpflichtet ist, die während der Vertragsabwicklung bis Datum des Rücktritts durch ALUFLAM getragen wurden. ALUFLAM informiert den KÄUFER über den Rücktritt von dem Vertrag schriftlich oder per E-Mail.
4. Im Fall, über den der Absatz 1 Punkt a) informiert, kann die Bestellung im schriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Einvernehmen mit dem KÄUFER mit den geänderten Bedingungen realisiert werden – in diesem Fall hält man die Erklärung über den Rücktritt von einem Vertrag im Einvernehmen mit dem KÄUFER für den annullierten Rücktritt.
5. Wenn die Ware durch den KÄUFER und wegen seiner Schuld nicht abgeholt wird, und nach der Benennung durch ALUFLAM den zusätzlichen Abholungstermin, mindestens 3 Tage, darf ALUFLAM von dem Vertrag für Teil der nicht abgeholten Ware zurücktreten. Es gelten die Bestimmungen aus Absätze 2 und 3.

6. LIEFER-UND TRANSPORTBEDINGUNGEN

1. Die Vertragsparteien vereinbaren als Prinzip, dass die Ware durch den KÄUFER mit dem eigenen Transport abgenommen ist, sofern die Vertragsparteien nichts anderes in der schriftlichen oder elektronischen Form (E-Mail) bestimmen.
2. Wenn die Vertragsparteien vereinbaren, dass ALUFLAM den Transport der Ware zur Lieferadresse garantiert, trägt der KÄUFER die Lieferungskosten, sofern die Parteien nichts anderes in der schriftlichen oder elektronischen Form (E-Mail) bestimmen.
3. ALUFLAM trägt keine Verantwortung für den Lieferverzug von Waren, insbesondere für die Verspätungen seitens der Spedition.
4. Bei der Warenausgabe aus dem ALUFLAM-Lager für den KÄUFER oder die Spedition, die den Transport für den KÄUFER leistet, geht das Risiko einer Schädigung oder des Verlustes von Waren von ALUFLAM auf KÄUFER über.
5. Der Verlust oder die Beschädigung der Ware nach der Warenausgabe befreit den KÄUFER nicht von der Zahlungspflicht für die ausgegebene Ware.
6. Die Waren dürfen nur für den Vertreter des KÄUFERS ausgegeben werden, der die schriftliche Ermächtigung für die Abholung der Ware besitzt. Die Ermächtigung muss mit dem Firmenstempel durch die Person erstellt werden, die zur Vertretung des KÄUFERS berechtigt ist.
7. Wenn ALUFLAM den Transport der bestellten Ware garantiert, erfolgt die Warenausgabe an der Stelle, welche der KÄUFER nennt. Der KÄUFER stellt die Entladung der Ware sicher und trägt dafür Verantwortung und Kosten. Vor dem Entladungsbeginn soll der KÄUFER die entsprechende Abholungsunterlagen unterschreiben, was die Bedingung für die Warenausgabe ist.
8. Die Person, die die Ware im Namen von KÄUFER abholt, ist verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beladung zu prüfen, die Lieferdokumente zu nehmen und Vorschriften für den Transport von Waren zu kennen.
9. Wenn der KÄUFER die Ware von der Spedition abholt, muss er die Ware prüfen und feststellen, ob die Ware während des Transports nicht beschädigt wurde. Im Fall der Feststellung von sichtbaren Beschädigungen der Ware muss man das Beschädigungsprotokoll im Beisein von Spedition erstellen. Wenn der Stand der Sendung während der Lieferung zu Bedenken nicht geführt hat und die Beschädigung erst nach dem Auspacken festgestellt wurde, soll man das weitere Auspacken der Ware anhalten, ALUFLAM darüber informieren und das Beschädigungsprotokoll im Lager des KÄUFERS erstellen.
10. Im Fall der direkten Abholung der Ware durch den KÄUFER ist der KÄUFER verpflichtet, die Ware innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Meldungsdatum durch ALUFLAM abzuholen. Der KÄUFER holt direkt die Ware bei ALUFLAM ab.
11. Im Fall der Verspätung bei der Warenabholung durch den KÄUFER hält sich ALUFLAM Recht vor, die Lagerkosten für den jeden angefangenen Verspätungstag bei der Warenabholung zu berechnen.
12. Im Fall der Nichtabholung von Waren durch den KÄUFER innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen ab Meldungsdatum durch ALUFLAM, darf ALUFLAM die bestellte Ware verschrotten. In der oben beschriebenen

Situation ist der KÄUFER verpflichtet, alle durch ALUFLAM bei der Vertragsabwicklung getragene Kosten zu bezahlen, insbesondere Kosten für die Erstellung der Rechnungen, für den Versand von Dokumenten, für die Vorbereitung der Ware und auch die Kosten der Lagerung, die um durch ALUFLAM während der Verschrottung erhaltene Mittel verkleinert sind.

13. Im Fall der Absage der Lieferungsannahme von bestellten Waren durch KÄUFER, behält sich ALUFLAM vor, den Vertrag im Ganzes oder teilweise zurückzutreten und den KÄUFER für die Kosten der Vertragsabwicklung zu belasten, insbesondere die Kosten für die Erstellung der Rechnungen, für den Versand von Dokumenten, für die Vorbereitung der Ware, für die Lagerung und Transport.
14. Im Fall der Sicherstellung des Transports durch ALUFLAM, hat die Spedition Recht, Herankommen an die Entladungstelle abzusagen, wenn das Risiko für die Beschädigung von Waren oder Transportmittel besteht. In dieser Situation kann die Spedition von dem KÄUFER die schriftliche Erklärung über die Übernahme der vollen rechtlichen und materiellen Verantwortlichkeit für die eventuellen Beschädigungen oder für die Beschädigung der transportierten Ware fordern. Wenn der KÄUFER solche Erklärung nicht erstellt, bleibt die Ware im ALUFLAM-Lager auf Kosten und Risiko des KÄUFERS.

7. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER WAREN | ARANTIE

1. Die Informationen, und insbesondere die Empfehlungen für das Funktionieren und die Endverwendung der Waren sind im guten Glauben angegeben, bei der Berücksichtigung vom aktuellen Stand des Wissens und der Erfahrung ALUFLAM. Sie beziehen sich auf die gelagerten, aufbewahrenen und gebrauchten Waren gemäß den durch ALUFLAM angegebenen Anforderungen oder Wareneigenschaften.
2. In Hinsicht auf das Auftreten im Praxis der Unterschiedlichkeit von Materialien, Substanzen, Bedingungen und Art für ihre Verwendung und Lokalisierung, bleibend völlig außerhalb des Einflussbereiches ALUFLAM, können die Eigenschaften der Waren, die in Informationen, schriftlichen Empfehlungen und anderen Hinweisen durch ALUFLAM angegeben sind, keine Grundlage für die Annahme der Verantwortlichkeit durch ALUFLAM sein, wenn die Waren nicht gemäß Anforderungen von ALUFLAM verwendet sind.
3. Der Benutzer der Waren ist verpflichtet, die Ware gemäß ihrer Eigenschaften, Bestimmungen und Empfehlungen ALUFLAM zu verwenden.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anforderungen aus den aktuellen Unterlagen der Ware zu beachten.
5. ALUFLAM garantiert, dass während der normalen Verwendung, gemäß der entsprechenden Bedienungsanleitung oder Warenunterlagen die Waren bei der Lieferung und innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Lieferungsdatum (oder andere Zeit, die die Vertragsparteien vereinbaren) ohne materielle Mängel oder ohne Mängel in der Ausfertigung werden. Die Waren werden der Spezifikationen ALUFLAM für die bestimmte Ware oder anderen Spezifikationen entsprechen, die ALUFLAM schriftlich als gültig bestätigt.
6. Die einzige und alleinige Verpflichtung ALUFLAM und das einzige und alleinige Recht des KÄUFERS aufgrund der aus dieser Garantie resultierten Ansprüche wird nach Belieben ALUFLAM entweder zum Austausch der mangelhaften oder von oben genannten Anforderungen abweichenden Waren oder zur Nacharbeitung dieser Ware oder zur entsprechenden Preissenkung begrenzt. ALUFLAM hat die begründete Zeit für die Nacharbeitung, den Austausch oder die Preissenkung. Im Fall des Austausches gehen die mangelhaften Waren in Eigentum ALUFLAM mit der Lieferung der einwandfreien Waren für den KÄUFER über.
7. Um die Berechtigungen aus der Garantie zu haben, ist der KÄUFER verpflichtet, unverzüglich nach der Warenabholung, nicht später aber als innerhalb von 2 Tagen ab Abholungsdatum auf Menge und Art der im Vertrag bestimmten Ware und auf Qualitätsstand zu überprüfen. Wenn es möglich ist, soll die oben genannte Überprüfung im Beisein von Vertreter ALUFLAM stattfinden.
8. Im Fall der Feststellung von irgendwelchen Mängeln der Waren soll sich der KÄUFER sofort nach der Feststellung des Mangels und vor der irgendwelchen Verwendung der Ware, nicht später aber als innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen ab Feststellung der Unstimmigkeit der Waren mit dem Vertrag bei ALUFLAM melden.
9. Die eventuellen Tücken, die sich erst während der Verwendung von Waren zeigen, sollen bei ALUFLAM innerhalb von 10 Tagen ab Datum der Mängelfeststellung gemeldet werden.
10. Im Fall der Meldung von irgendwelchen Mängeln ist der KÄUFER verpflichtet, die mangelhaften Waren zur Verfügung für den Vertreter ALUFLAM zu stellen (auch wenn diese schon bei der Ausführung der bestimmten Arbeiten benutzt wurden) zwecks Überprüfung, od die reklamierten Waren bestimmungsgemäß benutzt wurden.
11. Nach der Überprüfung der reklamierten Ware durch ALUFLAM wird das entsprechende Prüfprotokoll erstellt, in dem ALUFLAM die eigenen Bemerkungen schreibt. Insbesondere gibt ALUFLAM an, ob er die gemeldete Reklamation und im welchen Umfang akzeptiert. Der KÄUFER soll auch das Prüfprotokoll unterzeichnen und eventuell die eigenen Bemerkungen für das Ergebnis der Überprüfung angeben.
12. Im Fall der Richtigkeit von Reklamation kann ALUFLAM nach eigener Wahl: - den Preis entsprechend festgestelltem Mangel senken, wenn sich die Ware trotz dem bestehenden Mangel für die Verwendung eignet, - die mangelhaften gegen einwandfreien Ware auf eigene Kosten und eigenes Risiko umtauschen.

13. Unter Vorbehalt des Absatzes 17 unten darf der KÄUFER ohne Zustimmung ALUFLAM die irgenwelche Tätigkeit für die Beseitigung des Mangels oder der Schaden nicht durchführen.
14. Der KÄUFER ist verpflichtet, alle möglichen Tätigkeiten unternehmen, die eventuelle Schäden bei der Verwendung von mangelhaften Waren zu reduzieren. Wenn er solche Tätigkeiten nicht unternimmt, trägt ALUFLAM keine Verantwortung dafür.
15. ALUFLAM ist verpflichtet, die einwandfreien Waren im vernünftigen Termin zu liefern, der von den Möglichkeiten ALUFLAM und den Bedarf des KÄUFERS abhängt.
16. ALUFLAM trägt keine Verantwortung für die Mängel oder Schäden, wenn der Käufer die Anforderungen für die Lagerung, Verwendung oder Nützlichkeit der gekauften Waren nicht beachtet.
17. ALUFLAM trägt keine Verantwortung, wenn der KÄUFER seinem Kunden die weitergehenden Berechtigungen aufgrund der Gewährleistung oder Garantie erteilt.
18. Die vorliegende Garantie bildet die einzige Garantie, welche ALUFLAM dem KÄUFER für die gekauften Ware gemäß dem Vertrag gibt. Die Garantie beschreibt die ganze Verantwortung ALUFLAM gegenüber dem KÄUFER im Zusammenhang mit den mangelhaften und von den Anforderungen abweichenden Waren.
19. Die oben genannten Bestimmungen nicht begrenzend, trägt ALUFLAM keine Verantwortung aufgrund der Garantie, wenn der vermeintliche Mangel oder die vermeintliche Unstimmigkeit als Folge von Umweltprüfungen oder übermäßigen Verwendung, unrichtigen Verwendung, mit der Bedienungsanleitung unrichtigen Verwendung, Vernachlässigung, unrichtiger Installation oder wegen der falschen Nacharbeitung, Änderung, Modifizierung, Lagerung, des falschen Transports oder der falschen Bedienung der Ware entstehen. Die Garantie umfasst keine Schäden, die wegen der falschen Nutzung der Bedienungsanleitung, widersprüchlich mit der Bestimmung der Waren, der mechanischen Beschädigungen, des falschen Stromnetzes und Umgebungsbedingungen (z.B. Temperatur, Feuchtigkeit), der Verwendung von unzulässigen Verbrauchsmaterialien entstehen.
20. Die oben erteilte Garantie umfasst direkt den KÄUFER und nicht den Kunden, Agenten oder Vertreter des KÄUFERS und ersetzt alle anderen Garantien, so erteilt wie konkludent und insbesondere alle konkludenten Garantien der Nützlichkeit für das bestimmte Ziel, Verkauf, keine Verletzung des geistigen Eigentums.
21. Die Vertragsparteien schließen die Verantwortung ALUFLAM gegenüber dem KÄUFER aufgrund der Garantie für Sachmangels gemäß dem Artikel 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit dem Artikel 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus.

8. URHEBERRECHTE | SCHUTZRECHTE

1. Im Fall der Produktion von Waren gemäß den Zeichnungen ALUFLAM sind alle Rechte geistigen Eigentums, darin Urheberrechte, Schutzrechte und darin Rechte für Produktdesign, Patente, Warenzeichen das Eigentum von ALUFLAM.
2. Im Fall der Produktion von Waren gemäß den Zeichnungen von Lieferanten trägt ALUFLAM keine Verantwortungen für die Verletzung der Urheberrechte und Eigentumsrechte und der irgendwelchen Rechte Dritter. Bei der Verletzung oder Bedrohung der oben genannten Rechte ist der KÄUFER verpflichtet, alle daraus resultierten Anforderungen zu erfüllen.
3. Im Fall des Entwurfs und der Ausführung von Matrizen bringt ALUFLAM in Gang und führt die Matrize für das bestellte Profil auf Kosten des KÄUFERS ein. Die durch ALUFLAM hergestellten Matrizen gemäß den betgestellten technischen Zeichnungen, die zur Produktion der Produkten dienen, bleiben im Eigentum vom ALUFLAM als Sachanlagen.
4. ALUFLAM hält sich das Eigentumsrecht der Waren vor, die Gegenstand des Vertrags bis der Zahlung des gesamten Betrags durch den KÄUFER sind. Diese Eintragung findet Anwendung auch bei der Herstellung der Waren gemäß den Lösungen des KÄUFERS.

9. HÖHERE GEWALT

1. Der Begriff „höhere Gewalt“ bedeutet und umfasst alle Umstände oder Geschehen, die außer Kontrolle ALUFLAM sind, ohne Rücksicht darauf, ob diese während des Vertragsabschlusses vorauszusehen sind. Dadurch ist unmöglich, von ALUFLAM die Realisierung der Anforderungen zu fordern, insbesondere wegen der höheren Gewalt oder Verletzung seitens der Lieferanten. Wenn die höhere Gewalt länger als drei (3) folgende Monate dauert, nimmt man an, dass die Verspätung durch die drei (3) folgenden Monaten dauert. ALUFLAM ist dann berechtigt, entsprechend, im Gesamten oder teilweise den Vertrag zu stornieren oder von den einzelnen Vertrag ohne Verpflichtungen gegenüber dem KÄUFER zurückzutreten.
2. Der Begriff „höhere Gewalt“ umfasst insbesondere: Ereignisse der Naturgewalten – Überschwemmungen, Brände, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Epidemien; Ereignisse der außergewöhnlichen Tätigkeiten der Gemeinschaft – Unruhen, Generalstreiks, Kriegshandlungen; Ereignisse der öffentlichen Gewalt – Einfuhr- und Ausfuhrverbot der bestimmten Waren (Embargo), das einen Einfluss auf die bedeutsame Preiserhöhung der Waren oder die Liefertermine hat, das bedeutsame Wachstum von Währungskursen oder Preiserhöhung der Metallen, Grenzsperrre und Hafensperre, Enteignung, Verstaatlichung.
3. ALUFLAM trägt keine Verantwortung für die Nichtausführung oder die Verspätung der Ausführung, wenn:

- a) die einzelne Nichtausführung oder Verspätung durch die Unterbrechung des Produktionsprozesses der Ware verursacht ist; oder
- b) die einzelne Nichtausführung oder Verspätung durch die höhere Gewalt gemäß der unten angegebenen Definition oder den rechtlichen Beschlüssen verursacht ist. Im Fall der Nichtausführung von jedem oben genannten Beispiel wird die Ausführung der entsprechenden Vertragsteile für die Zeit der unverschuldeten Nichtausführung ohne Verpflichtungen und Verantwortung ALUFLAM gegenüber dem KÄUFER aufgrund der irgendwelchen Schaden aussgesetzt, die aus dem Vorstehenden hervorgehen.

10. HAFTUNG | VERTRAGSSTRAFEN

1. Innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen ist die Schadenersatzhaftung ALUFLAM bis zum tatsächlichen Schaden begrenzt, der absichtlich durch ALUFLAM zugefügt wurde (unter Ausschluss von entgegengenommenen Gewinnen) und bis zum Betrag, der die Preise von mangelhaften durch KÄUFER gekauften Waren gemäß dem Vertrag nicht überschreitet.
2. Im Fall der Verspätung von Warenabholung durch den KÄUFER, ist der KÄUFER auf Wunsch ALUFLAM zur Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Preises der nicht abgeholten Ware für jeden angefangenen Tag nach 14 Tagen Verspätung verpflichtet. ALUFLAM ist berechtigt, die Haftung zu fordern, die als vorbehaltene Vertragsstrafe höher ist.
3. Im Fall des Rücktritts von einem Vertrag durch ALUFLAM wegen den im Punkt 5 Absatz 1 Buchstabe C bestimmten Gründen, hat ALUFLAM Recht zur Forderung der Bezahlung in Höhe von 10% des Betrags von stornierter Bestellung, Betrag der schon hergestellten Waren und Deckung der Kosten, die mit dem Produktionsstart verbunden sind. Darüber hinaus ist ALUFLAM berechtigt, die Haftung zu fordern, die als vorbehaltene Vertragsstrafe höher ist.

11. VERTRAULICHKEIT

Der KÄUFER bestätigt, dass alle technischen, finanziellen und Geschäftsdaten, die dem KÄUFER bekannt gegeben sind, sind die vertraulichen Informationen ALUFLAM. Der KÄUFER stellt zur Verfügung keine vertrauliche Informationen den Dritten und nutzt diese vertraulichen Informationen im keinen anderen Ziel aus, als durch die Vertragsparteien schriftlich oder elektronisch vereinbart wurde.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | ÄNDERUNG VON AVLB

1. Im Fall der eventuellen Streitigkeit sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Streitigkeit während der Verhandlung zu entscheiden. Im Fall der Unmöglichkeit von Lösung der Streitigkeit während der Verhandlung dem zuständigen Gericht ist das zuständige Gericht für den Sitz ALUFLAM.
2. In nicht durch AVLB geregelten Angelegenheiten finden einschließlich die Vorschriften des polnischen Rechts Anwendung und insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 8. März 2013 über die Zahltermine in Handelsgeschäften (Gesetzblatt 2016 Pos. 684).
3. Die Bestimmungen AVLB dürfen nur in schriftlicher (auch in elektronischer (E-Mail) Form unter Androhung der Nichtigkeit geändert werden.
4. Der KÄUFER übergibt keine eigenen Rechte und Verpflichtungen, die aus dem Vertrag resultieren, ohne vorherige schriftliche Zustimmung ALUFLAM.